




## Suslowa-Postdoc-Fellowship 2021

Gilt für nur die **Gesuchperiode 2021 (Eingabefrist 1. Februar 2021)**. Die wesentlichen Anpassungen im Vergleich zur vergangenen Gesuchsperiode sind mit  gekennzeichnet.

Mit dem Suslowa-Postdoc-Fellowship (SPF) zeichnet die Universität Zürich das Projekt einer Postdoktorandin oder eines Postdoktoranden aus, die bzw. der aufgrund der Koordinierung von Karriere und Familie eine Verzögerung in der Forschungstätigkeit erfahren hat. Gesuchstellung und Zusprache erfolgen innerhalb des Vergabeverfahrens der Förderlinie Postdoc des Forschungskredits (FK Postdoc).

Die Auszeichnung beinhaltet ein Salär für die Dauer von 18 bis 24 Monaten (beim FK Postdoc werden üblicherweise 6 bis 12 Monate zugesprochen). Zudem kann die geförderte Person ihre Forschungsergebnisse nach Möglichkeit und in geeigneter Form in einem Publikationsorgan der UZH präsentieren (z.B. in UZH News).

Ergänzend zur Wegleitung zum FK Postdoc gelten für die Bewerbung die folgenden Bestimmungen:

### **Ergänzung zu Abschnitt 1.1 der Wegleitung: Persönliche Voraussetzungen**

Für das SPF können sich Postdoktorierende aller Geschlechter bewerben, deren Forschungstätigkeit durch die Koordination von Karriere und Familie unterbrochen oder verzögert wurde.

Als Gründe berücksichtigt werden etwa eine Auszeit für Kinderbetreuung, eine längere und schwere Krankheit, die Pflege von älteren oder kranken Angehörigen oder ein Todesfall in der engsten Familie (Lebenspartner\*in, Kinder).



Als Verzögerung gilt eine 6- bis 24-monatige Phase während dem (Post-)Doktorat, in welcher die Forschungstätigkeit ganz oder zu grossen Teilen ausgesetzt werden musste. Ein Anstellungspensum von max. 60% – phasenweise oder während des gesamten Zeitraums – wird akzeptiert.

### **Ergänzung zu Abschnitt 1.2 der Wegleitung: Förderungsdauer**

Die Förderung beinhaltet ein Salär für die Dauer von 18 bis 24 Monaten (Lohnklasse 18/03, Beschäftigungsgrad 100%). Der Beschäftigungsgrad kann weniger als 100%, muss aber mindestens 50% betragen. Die Förderdauer verlängert sich bei einem reduzierten Beschäftigungsgrad entsprechend.

### **Ergänzung zu Abschnitt 2.2 der Wegleitung: Beurteilung und Entscheid**

Für die Beurteilung der Gründe und des Unterbruchs wird eine Vertretung der Gleichstellungskommission oder der Abteilung Gleichstellung und Diversität der UZH miteinbezogen.

Jede Fakultät kann ein Gesuch für das Suslowa-Postdoc-Fellowship vorschlagen. Den Entscheid über die Zusprache fällt die Forschungskommission der UZH im Rahmen des FK Postdoc Vergabeverfahrens. Es wird pro Jahr ein Fellowship vergeben.

### **Ergänzung zu Abschnitt 4 der Wegleitung: Gesuchsformular**

Bitte schreiben Sie im Gesuchsformular bei den allgemeinen Bemerkungen „Bewerbung für das Suslowa-Postdoc-Fellowship“.

### **Ergänzung zu Abschnitt 5 der Wegleitung: Beilagen**

Bitte füllen Sie das zusätzliche Formular „SPF\_2021\_Bewerbung\_(Ihr\_Name)“ aus, in welchem Sie

1. die Gründe für die Verzögerung oder den Unterbruch darlegen und
2. den Zeitpunkt und die Dauer der Verzögerung während Ihres (Post-)Doktorats sowie das Anstellungspensum (im Fall einer nur teilweise ausgesetzten Forschungstätigkeit) nennen.

Konvertieren Sie das Formular in das PDF-Format und laden es als zusätzliches Dokument hoch.

